Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Emmering (BGS/WAS)

vom 29. März 2018

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 351), erlässt die Gemeinde Emmering folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
- 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und – unbeschadet des § 5 Abs. 8 – nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 WAS angesetzt. Abweichend von Satz 2 wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.250 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das Zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.250 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.250 m²

begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht heranzogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung

- nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - 1. im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - 2. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - 3. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes aber bebaubares Grundstück, für das eine Beitragsschuld nach Absatz 3 oder Absatz 4 oder nach dem bis einschließlich 30.04.2018 geltenden Satzungsrecht entstand, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten oder der nach Absatz 7 Satz 2 bzw. Absatz 8 als abgegolten geltenden Geschossflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Entstand für bebaute Grundstücke nach dem bis 31.12.1975 geltenden Satzungsrecht eine Abgabeschuld, so gilt die zum Zeitpunkt des Entstehens der damaligen Abgabeschuld vorhandene Grundstücks- und Geschossfläche als abgegolten. Entstand für unbebaute Grundstücke nach dem bis 31.12.1975 geltenden Satzungsrecht eine Abgabeschuld, so gilt als abgegolten
 - a) die zum Zeitpunkt des Entstehens der damaligen Abgabeschuld vorhandene Grundstücksfläche,
 - b) die sich nach Absatz 4 aufgrund der damals vorhandenen Grundstücksfläche ergebende fiktive Geschossfläche; Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass eine Rückerstattung nicht stattfindet.

Das Satzungsrecht im Sinne der Sätze 1 und 2 umfasst

- die Beitrags- und Gebührensatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) der Gemeinde Emmering vom 13.08.1959,
- 2. die Beitrags- und Gebührensatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) der Gemeinde Emmering vom 09.03.1961,
- 3. die Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.08.1968

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(8) Beitragstatbestände, die von

- der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 04.02.1976,
- der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.12.1983 oder
- der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/W) vom 23.12.1987

in ihren jeweiligen Fassungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den in Satz 1 genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbeschiede noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Beitragsansprüche, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Satzung, die Gültigkeit der in Satz 1 genannten Satzungen unterstellt, bereits verjährt wären, werden nicht mehr geltend gemacht.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a)	pro m² Grundstücksfläche	1,87 €
b)	pro m² Geschossfläche	4,91€

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss	Dauerdurchfluss	
bis 5 m³/h	bis 8 m³/h	€ 12,00/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m³/h	€ 15,00/Jahr
bis 20 m ³ /h	bis 32 m³/h	€ 18,00/Jahr
bis 30 m³/h	bis 48 m³/h	€ 21,00/Jahr
über 30 m³/h	über 48 m³/h	€ 30,00/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals an den Gebührenschuldner ergehenden Bescheid durch die Gemeinde bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird j\u00e4hrlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgeb\u00fchr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Geb\u00fchrenbescheides f\u00e4llig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) § 6 und § 10 Abs. 1 treten rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 und § 10 Abs. 1 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Emmering (BGS/WAS) vom 15.12.2009 außer Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt im Übrigen die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Emmering (BGS/WAS) vom 15.12.2009 außer Kraft.

Emmering, 29. März 2018

Gemeinde Emmering

William Man alut

Dr. Michael Schanderl

1. Bürgermeister